

## STATUTEN

### Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im folgenden Text bei Funktions- und Rollenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechend der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau beziehen sich die Bestimmungen sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

### Art. 1 : Name und Sitz

Unter dem Namen „Zürcher Berufsverbandsverband ZeichnerInnen Fachrichtung Architektur“ (ZBV ZFA) besteht ein Verband (bzw. Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB) mit Sitz im Kanton Zürich an der Adresse der Geschäftsstelle (Sekretariat) des Verbandes.

### Art. 2 : Zweck

- a) Der Verband bezweckt die Förderung und Entwicklung der Ausbildung von Zeichnern Fachrichtung Architektur, gemäss dem Berufsgesetz über die Berufsbildung und dem eidgenössischen Reglement zum Qualifikationsverfahren ZFA.
- b) Der Verband strebt an, durch eine praktische und theoretische Zusatzausbildung die Ausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule zu vertiefen.
- c) Der Verband bezweckt insbesondere die Einflussnahme auf die Durchführung der überbetrieblichen Kurse sowie die Organisation und Abnahme des Qualifikationsverfahrens ZFA nach den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben.
- d) Der Verband fördert die Aus- und Weiterbildung der Berufsbildner.
- e) Der Verband hilft bei der Organisation des Informationsflusses zwischen den an der Ausbildung beteiligten Partnern.
- f) Der Verband verfolgt den genannten Zweck und erbringt von ihm übernommene Aufgaben als nicht gewinnorientierte Institution. Er ist aber bestrebt, mittels Ausschöpfung der in den Statuten erwähnten Finanzierungsquellen eine ausreichende Vermögensbildung zu schaffen, um die Erfüllung seines Zweckes zu gewährleisten. Ein allfälliger Gewinn ist zweckgebunden für ein anderes Jahr zu verwenden und bei einer Auflösung sind die Mittel einer Institution mit gleichem Zweck zu überlassen.

### Art. 3 : Aufgaben und Mittel

- 3.1 Der Verbandszweck soll erreicht werden durch:
  - a) Koordination der Ausbildung zwischen Lehrbetrieb, überbetrieblichen Kursen und Berufsschule;
  - b) Einflussnahme auf die Organisation und Durchführung von Einführungs- und Ergänzungskursen im Rahmen der Ausbildung von Zeichnern Fachrichtung Architektur gemäss Bundesgesetz;
  - c) Einflussnahme auf die Organisation, Durchführung und Abnahme des Qualifikationsverfahrens für Zeichner Fachrichtung Architektur nach den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben;
  - d) Zusammenarbeit mit den für die Ausbildung von Zeichnern Fachrichtung Architektur zuständigen Behörden und Ämtern;
  - e) Organisation von Aus- und Weiterbildungskursen für Berufsbildner;
  - f) Jede weitere Tätigkeit, die geeignet ist, die Ausbildung von Zeichnern Fachrichtung Architektur zu fördern.
- 3.2 Der Verband kann seine Zweckverfolgung auch in Zusammenarbeit und Koordination mit Institutionen gleicher oder ähnlicher Ausrichtung überregional wahrnehmen.
- 3.3 Die finanziellen Mittel des Verbandes bestehen aus:
  - a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
  - b) Erträgen aus Lehrveranstaltungen
  - c) Gebühren für die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ausbildung der Zeichner Fachrichtung Architektur
  - d) Beträgen von Bund und Kantonen
  - e) Spenden

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins und sind nur verpflichtet, den Jahresbeitrag zu leisten.

### Art. 4 : Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle
- d) die Fachkommissionen
- e) die Arbeits- und Projektgruppen

### **Art. 5 : Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird ordnungsgemäss einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Sie hat spätestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und mit Begründung einzureichen.

Der Generalversammlung obliegen:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Abnahme des Budgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Wahlen: des Präsidenten  
der Vorstandsmitglieder  
der Rechnungsprüfer
- h) Behandlung von Anträgen
- i) Änderungen der Statuten
- j) Auflösung des Verbandes

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 6: Vorstand**

Der Vorstand setzt sich mindestens aus Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt von Art.5, Abs.5, Ziff.g.

Vereine und Verbände haben Anspruch auf einen offiziellen Vertreter im Vorstand.

Zusätzlich kann ein Vertreter des MBA Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (Lehraufsicht) als offizieller Vertreter in den Vorstand aufgenommen werden.

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

Insbesondere schlägt er die Lancierung bzw. die Unterstützung neuer Aktivitäten vor, informiert sich über die Arbeit der Arbeitsgruppen und bereitet die Generalversammlung vor.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Ist kein Vertreter des Mittelschul- und Berufsbildungsamt in den Vorstand aufgenommen, wird ein Vertreter dieses Amtes als Beobachter zu den Sitzungen eingeladen.

Der Präsident oder sein Stellvertreter führt mit dem Aktuar oder Kassier zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll verfasst. Zirkularbeschlüsse werden ins nächste Protokoll aufgenommen.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen während einer laufenden Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Zur eigenen Entlastung kann der Vorstand ein Sekretariat führen, bzw. beauftragen.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind.  
Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Verbandes zu.
- b) Vollzug der Verbandsbeschlüsse

- c) Vertretung des Verbandes nach aussen
- d) Einberufung der Generalversammlung
- e) Organisation des Verbandsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Verbandsbeschlüsse
- f) Bildung und Einberufung von Fachkommissionen und deren Mitglieder, sowie Erteilung der Aufträge an diese Kommissionen.
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Schaffung und Beaufsichtigung von Arbeits- und Projektgruppen
- i) Informationen der Lehrbetriebe über Stand und Entwicklung des Berufes Zeichner Fachrichtung Architektur.

### **Art. 7: Fachkommissionen**

Fachkommissionen sind ständige Kommissionen für bestimmte Sachgebiete. Diese werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung bestätigt. Sie unterstehen den Statuten sowie allfälligen Reglementen und Richtlinien des Verbandes und sind dem Vorstand Rechenschaft schuldig.

### **Art. 8: Arbeits- und Projektgruppen**

Bei Bedarf können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden. Sie werden durch den Vorstand eingesetzt. Sie unterstehen den Statuten sowie allfälligen Reglementen und Richtlinien des Verbandes.

### **Art. 9: Rechnungsprüfung**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Verbandes sein müssen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Ein Prüfer muss zudem an der Generalversammlung anwesend sein.

### **Art. 10: Mitgliedschaft**

Mitglied des Verbandes können natürliche Personen, Betriebe, Behörden, Ausbildungs-Stätten und Institutionen werden, welche im Kanton Zürich Zeichner Fachrichtung Architektur ausbilden oder direkt oder indirekt in die Ausbildung involviert sind. Juristische Personen bestimmen eine Vertretung. Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf schriftliches Beitritts-gesuch hin durch Beschluss des Vorstandes. Mitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht und können in jede Verbandsfunktion gewählt werden.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, welcher aus einem Grundbetrag pro Mitglied und ev. einem Beitrag pro auszubildenden Lehrling besteht.

Die Höhe dieser Beiträge bestimmt die Generalversammlung.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres. Das Mitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beträge haftbar.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder sich der Verletzung der in den Statuten niedergelegten Verpflichtungen schuldig macht oder sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig erweist, ausschliessen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussbeschluss anfechten, indem es innert 20 Tagen seit Erhalt desselben beim Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangt, welche abschliessend über den Ausschluss zu befinden hat. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist anlässlich dieser General-Versammlung das Wort zu erteilen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Mitglied bleibt für die Mitgliedschaftsbeiträge des laufenden Jahres und allfällig unbeglichene frühere Beiträge haftbar.

### **Art. 11: Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine zweite Versammlung innert einer Frist von zwei Monaten einzuberufen. In dieser zweiten Versammlung ist für die Auflösung des Vereins nur noch die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Inventars und des Vermögens unter Berücksichtigung allfällig bestehender Auflagen und Absprachen.

### **Art. 12: Schlussbestimmungen**

Diese Statuten sind auf die GV vom 31.10.2013 in Zürich revidiert worden und treten sofort in Kraft.

Zürich, den 31.10. 2013